



Befreiungskriterien für weitere Ausbildungsbetriebe (§ 6 Abs. 2 lit. a VBBF)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds regelt die Befreiung von weiteren Ausbildungsbetrieben wie folgt (§ 6 Abs. 2 lit. a VBBF):

Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten.

Die Befreiung hängt somit von nachfolgenden Kriterien ab:

1. Der Betriebsaufwand ist mit der Lehre vergleichbar.
2. Es wird eine „Ausbildungsmöglichkeit“ angeboten.

Für die Berechnung und den Inhalt des Betriebsaufwands einer Lehre vgl. Ziff. 2. Eine „Ausbildungsmöglichkeit“ liegt vor, wenn sie innerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes liegt, was bei Angeboten der Hochschulen nicht der Fall ist (vgl. dazu Art. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002).

Ob die beiden Voraussetzungen vorliegen, wird im Einzelfall von der Berufsbildungskommission beurteilt. Sie richtet sich dabei nach den nachfolgenden Grundsätzen:

2. Betriebsaufwand einer Lehre (berufliche Grundbildung)

- Bildungsbewilligung: Lehrbetriebe benötigen gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis über eine kantonale Bildungsbewilligung
- Lohnzahlung an Lernende
- Auszubildnerkosten (Aus-/Weiterbildung der Berufsbildner)
- Betreuungsaufwand während der ganzen Lehrzeit (2-4 Jahre): Vermittlung der Handlungskompetenzen gemäss Bildungsplan durch Berufsbildner/in (betriebliche Leistungsziele), Ausbildungsplanung, etc.
- Personaladministration (Rekrutierung der Lernenden, Schnupperlehre, Abschluss Lehrvertrag, etc.)
- Anlagekosten (Ausbildungsplatz, Geräte/Maschinen)
- Materialkosten (Verbrauchsmaterialien, Übungsmaterial)
- Kostenübernahme überbetriebliche Kurse
- Kostenübernahme Qualifikationsverfahren (Raummiete/Material; bei Individuelle Praktische Arbeit (IPA): Erarbeitung der Aufgabenstellung, Anleitung/Begleitung der IPA und Beurteilung der Arbeit)
- Sonstige Kosten (Lehrmittel, Nebenauslagen im Zusammenhang mit dem Berufsfachschulunterrichts (Fahrspesen, Unterrichtsmaterial, etc.))

Die Bruttokosten der Lehrbetriebe betragen gemäss Kosten-Nutzenanalyse von Stefan C. Wolter und Jürg Schweri pro Jahr und pro lernende Person im Durchschnitt zwischen Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.--.

3. Befreiungskriterien für Praktikumsbetriebe

3.1 Sekundarstufe II:

- Die Ausbildung führt zu einem eidg. Abschluss auf der Sekundarstufe II (EBA oder EFZ, BM).
- Der Anbieter der schulischen Grundbildung ist vom MBA Zürich anerkannt.
- Es liegt ein vom MBA Zürich genehmigter Praktikumsvertrag vor.
- Die Praktikumsdauer beträgt mindestens 1 Jahr (d.h. nachgewiesene Betreuung von 12 Monaten).
- Das Gesuch ist vom Praktikumsbetrieb mit folgenden Informationen einzureichen:
 - detaillierter Ausbildungsplan
 - Praktikumsvertrag
 - Schulabkommen / Vertrag mit Anbieter der schulischen Grundbildung
 - Qualifikationen des Praktikumsbetreuers im Betrieb (Kopien Zeugnisse, Diplome, Ausbildungen, etc.)
 - Auflistung des Betriebsaufwandes für die Praktikanten (Betreuungsaufwand, Infrastruktur, ÜK-Rechnungen, QV-Rechnungen, Lehrmittel, etc.)

3.2 Tertiärstufe:

- Die Ausbildung führt zu einem Abschluss auf Stufe Höhere Berufsbildung (Tertiär B, Geltungsbereich des BBG und EG BBG).
- Ein Praktikum ist obligatorisch für das Bestehen der Prüfung bzw. für den Erhalt eines eidg. anerkannten Diploms / eidg. Fachausweises => Nachweis ist durch Gesuchsteller zu erbringen.
- Der Praktikumsplatz ist während 12 Monaten besetzt.
- Die vom Betrieb zu vermittelnden Bildungsinhalte sind klar geregelt/vorgegeben.
- Das Gesuch ist vom Praktikumsbetrieb mit folgenden Informationen einzureichen:
 - Nachweis, dass ein Praktikum obligatorisch ist für das Bestehen der Prüfung bzw. für den Erhalt eines eidg. anerkannten Diploms / eidg. Fachausweises (Bildungsinhalte/Lehrplan)
 - Praktikumsvertrag und detaillierter Ausbildungsplan
 - Qualifikationen des Praktikumsbetreuers im Betrieb (Kopien Zeugnisse, Diplome, Ausbildungen, etc.)
 - Auflistung des Betriebsaufwandes für die Praktikanten (Betreuungsaufwand, Infrastruktur, Lehrmittel, etc.);

4. Befreiungskriterien für Holding- resp. Partner-Gesellschaften

- Die Ausbildung führt zu einem eidg. Abschluss auf der Sekundarstufe II (EBA oder EFZ, BM).
- Der Ausbildungsplatz muss während 12 Monaten besetzt sein (d.h. nachgewiesene Betreuung von 12 Monaten)
- Die Mindestdauer des Ausbildungseinsatzes beträgt 6 Monate (d.h. ein Lernender ein Jahr oder zwei Lernende, welche je ein halbes Jahr in der zu befreienden Gesellschaft sind).
- Dem Gesuch ist ein Ausbildungsplan beizulegen, woraus hervorgeht, wann der Lernende für wie lange in welcher Firma eingesetzt wird.

5. Befreiungskriterium für Globalbefreiungen für Holding- resp. Partner-Gesellschaften

- Die Holding erbringt den Nachweis, dass sie einen massgeblichen Beitrag an die Berufsbildung leistet. Gemessen wird der Anteil Zürcher Lernende (Abschluss auf der Sekundarstufe II) am Total der Zürcher Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten. Dieser Anteil muss höher als der gesamtschweizerischer Durchschnitt gemäss den aktuellsten Zahlen* des Bundesamtes für Statistik (BFS) sein.
* Betriebszählung 2008, die Berufsbildungskommission behält sich eine Anpassung nach neuen Studien des BFS vor.

6. Gültigkeit der Befreiung

- Praktikumsbetriebe:
Befreiung gültig für das Gesuchsjahr. Für Folgejahre sind ein Kurzgesuch sowie eine Kopie des Praktikumsvertrages (Stichtag 1.1.) nachzureichen (Eingabefrist: bis Ende Januar des Beitragsjahres)
- Holding- resp. Partner-Gesellschaften:
Befreiung gültig für das Gesuchsjahr. Für Folgejahre ist ein aktueller Ausbildungsplan an die Geschäftsstelle einzureichen, aus welchem hervorgeht, welcher Lernende wie lange in welcher Gesellschaft eingesetzt wird (Eingabefrist: bis Ende Januar des Beitragsjahres)
- Globalbefreiungen:
4 Jahre (2011 – 2014). 2015 ist der Nachweis gemäss Punkt 5. erneut zu erbringen.

7. Ablehnung von Gesuchen

Die Berufsbildungskommission beschliesst:

- Gesuche auf Stufe Tertiär A (Fachhochschulen und Universitäten / ETH) sind abzulehnen: die Ausbildungen gehören gemäss Art. 2 BBG nicht in den Geltungsbereich des BBG und EG BBG.
- Tertiärstufe B: Vorbereitungskurse auf eidg. Fachausweis oder eidg. Diplom sind nicht zu befreien, da ein Praktikum nicht zwingend für Bestehen des Abschlusses ist, d.h. für den Betrieb entsteht kein zwingender Betriebsaufwand
- Gesuche von Betrieben, die Lernende ausserkantonale ausbilden, sind abzulehnen: § 6 Abs. 1 lit. a VBBF regelt eindeutig, dass nur Betriebe mit Lehrvertrag im Kanton Zürich befreit werden können
- Gesuche von Betrieben, die Ausbildungen finanziell unterstützen, sind abzulehnen: Gemäss § 6 Abs. 2 lit a VBBF können weitere Betriebe von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie *eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten*. Eine Befreiung gemäss § 6 Abs. 2 lit. b ist auch nicht gegeben, da die Zahlung nicht an einen anderen Branchenfonds erfolgt.

Zürich, im Februar 2013